

# RS OGH 1994/3/9 7Ob530/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1994

## Norm

EheG §87

## Rechtssatz

Das Gericht ist im Außstrverf nicht berechtigt, bürgerlich einverleibte Veräußerungsverbote und Belastungsverbote aufzuheben. Zu einer solchen Aufhebung eines einverleibten Veräußerungsverbotes und Belastungsverbotes käme es aber durch die Anordnung der Aufhebung der Miteigentumsgemeinschaft durch Zivilteilung, da der Ersterer einer im Sinn des § 843 ABGB gerichtlich feilgebotenen gemeinschaftlichen Sache an ein nur den ersten Eigentümer verpflichtendes Belastungsverbot und Veräußerungsverbot nicht mehr gebunden ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 530/93  
Entscheidungstext OGH 09.03.1994 7 Ob 530/93  
Veröff. SZ 67/38

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0057671

## Dokumentnummer

JJR\_19940309\_OGH0002\_0070OB00530\_9300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)